



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Arbeit und Soziales am 2. November 2020
zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales
„Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen und zur Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des
Asylbewerberleistungsgesetzes“ und weiterer
Anträge.

28. Oktober 2020



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) als Sachverständige zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und weiterer Anträge BT-Drs. 19/22750, 19/23128, 19/15040, 19/23113 und 19/23124 geladen. Das ZFF wird vertreten von Alexander Nöhring und Nikola Schopp. Darüber hinaus wird bis zum 29. Oktober die Möglichkeit gegeben, schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF nimmt auch diese Gelegenheit gerne wahr und bedankt sich für die Möglichkeit.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der gesetzlich vorgeschriebenen Neuermittlung der Regelbedarfe nach dem SGB XII und dem SGB II nach Vorliegen der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018. Dabei sind insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, vom 18. Juli 2012 sowie der Beschluss vom 23. Juli 2014 zu berücksichtigen.

Neu an der Regelbedarfsermittlung in diesem Entwurf ist, im Unterschied zu den Regelbedarfsermittlungen 2011 und 2017, dass bei den für die Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben die Nutzung von Mobiltelefonen aufgenommen wurde.

In Folge des **Bundesverfassungsurteils von 2010** hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass,

- alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemessen werden, Zirkelschlüsse vermieden werden und
- die Höhe der Kinderregelsätze den kindlichen Bedarf abdeckt und an kindlichen Entwicklungsphasen sowie einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung ausgerichtet ist. Einen zusätzlichen Bedarf sah das oberste Gericht in einer gelingenden Bildungsteilhabe.

Der Beschluss des **Bundesverfassungsgerichts von 2012** beinhaltet, dass die Regelungen zu den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und hat in Folge Nachbesserungsbedarf angemahnt.

Darüber hinaus ist laut Beschluss **des Bundesverfassungsgerichts von 2014** ein besonderes Augenmerk auf die Deckung des Mobilitätsbedarfs, die Anschaffungskosten für langlebige Güter, außergewöhnliche Preissteigerungen z. B. beim Haushaltsstrom, die Abzüge beim Regelsatz für Jugendliche sowie auf die Ermittlung der Regelsätze für Familienhaushalte zu legen.

Das ZFF nimmt im Folgenden insbesondere zu den familien- und kindspezifischen Aspekten des Entwurfs Stellung.

3. Bewertung des ZFF

Wie bereits in der ZFF-Stellungnahme 2016 zum damaligen Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes bemängelt¹, weist auch der vorliegende Gesetzentwurf

¹ Vgl. ZFF-Stellungnahme zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 14.09.2016, [online]: <https://www.zukunftsforum->

grundlegende methodische Schwächen auf und wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Auch halten die neu ermittelten Regelsätze dem politischen Anspruch, Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in Wohlergehen zu ermöglichen, zu welchem auch die sozio-kulturelle Teilhabe gehört, nicht Stand.

Zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteur*innen haben in den letzten Jahren auf die Mängel bei der Ermittlung der Regelbedarfe und der sich daraus ergebenden unzureichenden Höhe hingewiesen. Zuletzt hat sich das ZFF in einem Verbände-Bündnis im März 2020 mit einem Brief unter dem Titel "Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein „Weiter-So“ bei den Regelsätzen!" an Bundesminister Hubertus Heil gewandt und gefordert, bei der Neubemessung der Regelsätze nicht das äußerst fragwürdige Verfahren aus den Jahren 2011 und 2017 zu wiederholen. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die existenziellen Bedarfe auch tatsächlich gedeckt werden. Diese Kritikpunkte werden bei dem nun vorliegenden Entwurf nirgends aufgegriffen. Auch der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020, dass für den vorliegenden Entwurf zur Sicherung des Existenzminimums "(n)euere Erkenntnisse und Methoden der Regelbedarfsfestlegung (...) nicht geprüft (wurden)" und es auch "nicht hinreichend erkennbar" sei, ob der gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum ausreichend ausgeschöpft worden sei.²

Ebenfalls geben wir zu Bedenken, dass die zusätzlichen Kosten während der Corona-Krise, etwa durch erhöhte Preise für Lebensmittel, erhöhte Stromkosten oder die Schließung der Tafel und das fehlende Mittagessen in Schule oder Kita, nirgends aufgefangen wurden. Weder wurden den SGB II Leistungsempfänger*innen materielle Soforthilfen³ gewährt, noch werden diese zusätzlichen Aufwendungen im vorliegenden Entwurf erwähnt oder in den nächsten Jahren durch den Regelsatz in adäquater Weise abgebildet.

Insgesamt halten wir die vorliegende Neuermittlung der Regelbedarfe auf Grund methodischer Schwächen und aus unserer Sicht meist willkürlichen Streichungen einzelner Ausgabenpositionen, einer unzureichenden Sicherung von Bildung und Teilhabe und die ungenügende Einteilung von Referenzgruppen und fehlender Fallzahlen für völlig unzureichend.

Auch die mehrfach angeführte Argumentation, dass diese Vorgehensweise das Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich verfassungsgemäß beurteilt bzw. nicht beanstandet, überzeugt nicht: **Der Gesetzgeber sollte sich aus Sicht des ZFF bei der Existenzsicherung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht nur eine Minimallösung zum Maßstab nehmen.** Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sind die Kosten für ein auskömmliches soziokulturelles Existenzminimum, das die Bildungs- und Teilhabechancen sichert, auch als Investition in die Zukunft zu sehen, die hohe gesellschaftliche Folgekosten von Armut zu vermeiden hilft. **Somit wird mit der gesamten Ausrichtung des sozialrechtlichen Bedarfs auf einem minimalistischen Niveau dem Ziel widersprochen, armen Kindern und Jugendlichen den Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft zu ermöglichen.**

3.1. Willkürliche Streichungen von Ausgabenpositionen und fehlender interner Ausgleich

Aus Sicht des ZFF sind die vorgenommenen willkürlichen Streichungen von Ausgabenpositionen, die nicht als Grundbedarf anerkannt werden, besonders kritisch zu

[familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20160914_SN_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf](https://www.familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20160914_SN_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf)

² Vgl. Stellungnahme des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vom 09.10.2020 (Dr. 486/20), S. 3.

³ DPWV u.a.: Aufruf „100 Euro mehr sofort. Solidarisch für sozialen Zusammenhalt und gegen die Krise“ vom 02.05.2020, [online]: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/aufruf-100-euro-mehr-sofort-solidarisch-fuer-sozialen-zusammenhalt-und-gegen-die-krise/>; ZFF u.a. (2020): „Ende der Corona-Pandemie noch nicht in Sicht: Arme Kinder und ihre Familien in der Krise mit Soforthilfen materiell absichern!“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/Erkl%C3%A4rung_Arme_Kinder_und_ihre_Familien_in_der_Corona-Krise.pdf

beurteilen. Damit wird der vorgesehene interne Ausgleich zwischen verschiedenen Konsumausgaben nicht gewährleistet. Durch das Ausmaß der Streichungen wird ein unzulässiger Methoden-Mix zwischen Statistik- und Warenmodell angewendet und damit eine systematische Bedarfsunterdeckung bei Kindern und Erwachsenen produziert. Es ist davon auszugehen, dass die geringen Ausgaben der Referenzgruppe dadurch um etwa ein Viertel gekürzt werden.⁴ Nach Berechnungen der Diakonie Deutschland machen die Streichungen beim Regelsatz für Erwachsene 160 Euro aus, bei Kindern bis 5 Jahre 44 Euro, bei Kindern von 6 bis 13 Jahren 82 Euro und bei Jugendlichen 97 Euro.⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat aber 2014 festgestellt: "Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist. Verweist der Gesetzgeber auf einen internen Ausgleich zwischen Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe, muss er jedenfalls die finanziellen Spielräume sichern, die dies tatsächlich ermöglichen, oder anderweitig für Bedarfsdeckung sorgen." (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 - Rn. (1-149)).

Das ZFF kann nicht erkennen, dass dieser Feststellung mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde. **Dies wird vor allem an der unzureichenden Sicherung von Bildung und Teilhabe deutlich. Das ZFF begrüßt hierzu die Vorschläge in den Anträgen der Bundestagsfraktion DIE LINKE (Dr. 19/23113) und der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Dr. 19/23124), die Regelbedarfe von den tatsächlichen Ausgaben der (zirkelschlussbereinigten) Referenzhaushalte abzuleiten.**

3.2. Unzureichende Sicherung von Bildung und Teilhabe

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil 2010 mit auf den Weg gegeben, dass sich die Grundsicherung für Kinder an ihrer Persönlichkeitsentwicklung ausrichten hat. Entsprechend muss sich der Bedarf für Bildung und Teilhabe auch in den Kinderregelsätzen widerspiegeln.

So ist die Streichung etlicher Ausgabepositionen bei Kindern mit Verweis auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) nicht nachvollziehbar. . Auch wenn es durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer Überarbeitung und Erhöhung einzelner Posten im BuT gekommen ist, bleibt die Höhe der Leistungen weiterhin empirisch unbegründet und nicht bedarfsdeckend. Das BuT ist nach wie vor bürokratisch, stigmatisierend und wird von vielen Familien nicht oder nur in Teilen genutzt.⁶ Darüber hinaus können dort, wo die infrastrukturellen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, manche Leistungen wie die zur sozialen und kulturellen Teilhabe nicht abgerufen werden, sodass für diese Kinder das Existenzminimum nicht gedeckt ist.

In dieser Weise bricht das hier zur Geltung kommende Sachleistungsprinzip mit der Logik und Funktionsweise des Statistikmodells und ein interner Ausgleich, der Kindern und Jugendlichen individuelle Präferenzen in ihrer soziokulturellen Teilhabe eröffnen könnte (bspw. Lesen an Stelle von Sport), wird systematisch verhindert.

⁴ Vgl. Becker, Irene/Tobsch, Verena (2016): „Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland“. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband.

⁵ Vgl. Diakonie Deutschland (2020): „Regelsatz: willkürliche Abzüge im Gesetzentwurf 2020. Berechnung der Diakonie Deutschland“, [online]:

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressmitteilung_PDF/20-8-13_Berechnung_Fehlbetraege_Regelsatz_Diakonie.pdf

⁶ Vgl. ZFF-Stellungnahme (2019): Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 11. März 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)“ vom 04. März 2019, [online]:

https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20190304_ZFF_SN_Reform_KIZ_und_BUT.pdf

Das ZFF erwartet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2010, neben dem physischen Existenzminimum auch die soziokulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den Regelsätzen abzubilden, endlich sachgerecht, empirisch fundiert und ohne willkürliche Streichungen bzw. normative ministeriale Setzungen umgesetzt werden. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind Expert*innen in eigener Sache und es ist nicht nachvollziehbar, dass ein viel zu klein gerechnetes Existenzminimum dazu führt, dass ihre Teilhabe stark eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist ein Mindestmaß an finanzieller Freiheit insbesondere in der Jugendphase enorm wichtig, um Teilhabe zu erfahren.

Daneben verdeutlicht die Erfahrung der letzten Monate in der Pandemie, wie sehr Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen vom Geldbeutel der Eltern abhängen: durch fehlende und nicht vom Regelsatz oder dem Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckte Kosten für mobile Endgeräte bzw. Computer, Drucker und andere technische Geräte konnten nicht alle Kinder uneingeschränkt an den digitalen Bildungsangeboten teilnehmen und dem Unterricht, aber auch der Vor- und Nachbereitung, adäquat folgen. Bildungsungleichheiten und Leistungsunterschiede haben sich daher weiter verstärkt.⁷

Positiv ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass bei den zu berücksichtigten Verbrauchsausgaben im Regelsatz eine Erweiterung im Hinblick auf die Kommunikationsausgaben vorgenommen wurde. Gerade für Jugendliche ist es für gleichwertige Teilhabechancen essentiell, über ein Handy mit ihren Freund*innen, aber auch Lehrer*innen zu kommunizieren und Informationen auszutauschen.

Die Corona-Krise hat die Lebenswirklichkeit vieler Kinder und Jugendlicher von einem Tag auf den anderen radikal verändert und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, auf diesen Umstand einzugehen und den existenznotwendigen Bedarf eines Computers umfassend anzuerkennen.

3.3. Ungenügende Einteilung von Referenzgruppen und fehlende Fallzahlen

Auch die Referenzgruppeneinteilung bleibt aus Sicht des ZFF fragwürdig: Die untersten 15 Prozent der alleinlebenden Einkommensbeziehenden und die untersten 20 Prozent der Paare mit einem Kind sind diejenigen, die ohnehin bereits jetzt zu wenig haben. Das heißt, je weiter die Referenzgruppen hinter dem gesamtgesellschaftlich durchschnittlichen Niveau zurückbleiben, desto weniger kann von ihren Ausgaben auf ein soziokulturelles Existenzminimum geschlossen werden, das neben dem physischen Existenzminimum auch soziale und kulturelle Teilhabe abdeckt. Hinzu kommt, dass beide Referenzgruppen weiterhin große methodische Schwächen zu Ungunsten der Leistungsbeziehenden aufweisen: Wir begrüßen in dem Zusammenhang zwar, dass Beziehende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Referenzgruppen nicht mehr zu finden sind, haben aber kein Verständnis dafür, dass gleiches nicht auch für Aufstocker*innen, Studierende und Einkommensgruppen gilt, die ihrem Einkommen nach Grundsicherungsleistungen beantragen könnten, dieses aber nicht tun (verdeckt Arme).⁸ So werden Zirkelschlüsse nicht vermieden und Mangel zur Grundlage für die Berechnungen von Sozialleistungen gemacht.

Was Kinder und Jugendliche zu ihrer Existenzsicherung brauchen, ist zudem nicht losgelöst vom Haushaltskontext und der Bemessung des elterlichen Existenzminimums zu betrachten. Ist der Bedarf der Eltern nicht gedeckt, hat dies negative Auswirkungen auch auf die Kinder, beispielsweise in der Grundausstattung des Haushalts. Aktuell wird der Bedarf der Eltern aus den Ausgaben der unteren 15 Prozent der Alleinlebenden ermittelt. Der elterliche Bedarf wird somit aus einer ärmeren Gruppe abgeleitet als der der Kinder. Notwendige Aufwendungen von Eltern für ihre Kinder (Begleitkosten ins Schwimmbad oder den Zoo, aber auch der Betreuungs- und Erziehungsaufwand) finden - anders als im Steuerrecht⁹ - keine

⁷ Vgl. DIW (2020): „Corona-Schulschließungen: Verlieren leistungsschwächere SchülerInnen den Anschluss?“, aus DIW-aktuell Nr. 30, S. 6, [online]:

https://www.diw.de/de/diw_01.c.758261.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0030/corona-schulschliessungen_verlieren_leistungsschwaechere_schuelerinnen_den_anschluss.html

⁸ Hierzu hat bspw. die Diakonie Deutschland 2016 einen Vorschlag vorgelegt; vgl. Becker, Irene/Tobsch, Verena (2016), a.a.O.

⁹ Vgl. ZFF-Stellungnahmen zum Referentenentwurf „Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer

Berücksichtigung.

Darüber hinaus sind die Fallzahlen für die Bewertung der Ausgaben der Referenzgruppe Familie mit Kind so gering, dass dadurch keinesfalls auf den Bedarf aller Anspruchsberechtigten geschlossen werden kann. Darauf macht auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme aufmerksam und vertritt die Auffassung, dass die EVS weiterentwickelt werden muss, damit eine bedarfsgerechte Ermittlung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie des Gesamtbedarfs möglich wird.¹⁰

Das ZFF fordert endlich eine bedarfsgerechte, transparente und methodisch stimmige Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen. Hierfür ist u. a. eine Neuorientierung der Referenzgruppenhaushalte und damit eine stärkere Orientierung am Ausgabenverhalten der gesellschaftlichen Mitte sicherzustellen.

4. Weiterer notwendiger Änderungsbedarf

4.1. Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums

Aus Sicht des ZFF besteht dringender Korrekturbedarf bei der Feststellung des kindlichen Existenzminimums bzw. des familiären Regelbedarfs, u. a.:

- durch die Ableitung des Existenzminimums für Eltern und Kinder aus einer Referenzgruppe (Paare mit einem Kind) und damit konsistente Berechnung des Familienbedarfs und die Berücksichtigung von Begleitkosten,
- durch die Herausnahme von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe, z. B. in dem die untersten zehn Prozent nicht mit einbezogen werden,
- durch die Herausnahme von Aufstocker*innen aus der Referenzgruppe, da auch diese Gruppe kaum über ein ausreichendes soziokulturelles Existenzminimum verfügt,
- durch die Erfassung kindspezifischer Ausgabenpositionen im Haushaltsbuch der EVS. Dies kann durch eine Überarbeitung des Haushaltsbuchs der EVS oder durch das Setzen eines besonderen Themenschwerpunktes "Familie" und die Entwicklung eines Feinaufzeichnungsheftes geschehen,
- durch die Überprüfung und Rücknahme der Streichung von Ausgabepositionen und ggf. durch die Festsetzung eines neuen unteren Einkommensbereichs, für den sichergestellt werden kann, dass er über das soziokulturelle Existenzminimum verfügt und die Abstände zur gesellschaftlichen Mitte bei den einzelnen Ausgabepositionen nicht in größerem Maße abweicht.

Das ZFF fordert, dass Korrekturen an der Bemessung des kindlichen Existenzminimums vorgenommen werden und sich die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen an einer durchschnittlichen Lebenslage orientieren. Wir begrüßen daher die Vorschläge im Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Durch die vorgeschlagene Art der Ermittlung von Referenzgruppen und die Orientierung dabei an der gesellschaftlichen "Mitte" gelingt es Regelsätze zu ermitteln, die nicht unbegrenzt von dem finanziellen Bedarf einer normalen Lebensweise abweichen.¹¹

Darüber hinaus fordern wir, dass Ausgaben für Bildung und Teilhabe und der Betreuungs- und Erziehungsaufwand in einem neu bestimmten kindlichen Existenzminimum Berücksichtigung finden.¹² Dieses kindliche Existenzminimum ist

steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz -2. FamEntlastG)“ vom 13.07.2020, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20200713_ZFF_SN_Freibetr%C3%A4ge_Kindergeld.pdf

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates, a.a.O.

¹¹ Vgl. Becker, Irene/Tobsch, Verena (2016), a.a.O.

¹² Vgl. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“ vom 06.10.2020 (Dr. 19/23113).

als einheitliche Grundlage den verschiedenen Rechtsgebieten (Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht) und einer Reform des Familienlastenausgleichs zugrunde zu legen.

Aufbauend auf einer stringenten und transparenten Regelbedarfsermittlung braucht es eine weiterreichende Ermittlung, Überprüfung und Beantwortung der Frage, was ein Mensch für ein gutes Leben braucht. **Hierfür fordern wir die Einsetzung einer unabhängigen Sachverständigenkommission.** Wir gehen davon aus, dass von Armut betroffene Menschen Expert*innen in eigener Sache sind. Sie wissen meistens am besten, was ihnen fehlt und wo sie Hilfe und Unterstützung brauchen. Neben Wissenschaftler*innen sind daher insbesondere Betroffenenorganisation, Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Gewerkschaften in eine unabhängige Sachverständigenkommission mit einzubeziehen, die durch die tägliche Beratungspraxis viel über die Bedürfnisse von Menschen wissen, die von Armut betroffenen bzw. bedroht sind. Darüber hinaus könnte eine unabhängige Sachverständigenkommission die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe endlich auf eine breitere, allgemein akzeptierte Basis stellen, indem sie wissenschaftlich, aber auch über den direkten Kontakt mit Betroffenen überprüft, was Menschen für ein Leben, welches ausreichend Teilhabe, Bildungschancen als auch Gesundheit bereithält, brauchen. Dieses gilt insbesondere für Familien und ihre Kinder. Es geht also um die Diskussion, Festsetzung und Überprüfung von Indikatoren, auf deren Grundlage eine Herleitung eines angemessenen Existenzminimums auf Grund statistischer Verfahren möglich ist.

4.2. Einführung einer Kindergrundsicherung

Um langfristig, effizient und zielgerichtet gegen Kinderarmut vorzugehen, fordert das ZFF seit 2009 im Rahmen des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG langfristig eine allgemeine und einkommensabhängige Kindergrundsicherung. Das bürokratische und sozial ungerechte System aus Kindergeld, Kinderfreibeträgen, Kinderzuschlag und SGB II-Regelsätzen soll durch eine Kindergrundsicherung in Höhe von aktuell 637 Euro pro Kind und Monat ersetzt werden. Damit wird der grundlegende Bedarf, den Kinder für ihre Entwicklung benötigen, aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Zusätzlich werden Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug von SGB II-Leistungen und aus verdeckter Armut herausgeholt. Mehrfache Behördengänge und komplizierte Beantragungsverfahren fallen weg. Die Leistung orientiert sich an der aktuellen Höhe des steuerlichen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern - und zwar so lange, bis die Neuberechnung eines Existenzminimums vorliegt, welches realitätsgerecht und auskömmlich ist und den Bedarf für die soziokulturelle Teilhabe umfassend mit einbezieht (s. oben). Die Kindergrundsicherung deckt somit nicht nur das sächliche Existenzminimum, sondern sichert auch den pauschlierbaren Teil des Bildungs- und Teilhabebedarfs von Kindern ab. Bei besonderen kindlichen Bedarfen, die sich einer Pauschalierung entziehen, sollen die Kosten auf Antrag und gegen ggf. vorzulegenden Nachweis weiterhin vom Grundsicherungsträger finanziert werden. So kann sichergestellt werden, dass das gleiche soziokulturelle Existenzminimum für alle Kinder gilt und nicht nur für diejenigen angemessen ausgestaltet ist, deren Eltern Steuern zahlen.¹³

Voraussetzung für mehr Chancengleichheit ist neben der Einführung einer Kindergrundsicherung auch ein Bildungs- und Erziehungssystem, das niemanden zurücklässt. Bund, Länder und Kommunen müssen ein gebührenfreies und qualitativ gutes Bildungswesen schaffen. Gelingende Bildungsteilhabe - auch die digitale - ist nicht über die Gewährung eines Bildungs- und Teilhabepakets zu erreichen, sondern erfordert einen qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagesbetreuung, Ganztagschulen und weiterer Bildungsangebote bspw. im Rahmen des SGB VIII wie Familienbildung oder offene Kinder- und Jugendarbeit.

Zudem ist dies nicht der einzige Vorschlag im politischen Raum, der hierzu vorliegt: Neben der Partei DIE LINKE. haben auch Bündnis 90/Die Grünen und die SPD Konzepte für eine Kindergrundsicherung vorgelegt, einige Landesverbände der CDU haben sich der grundsätzlichen Forderung nach einer Kindergrundsicherung angeschlossen, die FDP hat ein eigenes "Kinderchancengeld" entwickelt, auf Länderebene wird in diesem Jahr ein Grundsatzbeschluss der Arbeits- und Sozialminister*innenkonferenz (ASMK) zur

¹³ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2019): „Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung, Berlin“, [online]: www.kinderarmut-hat-folgen.de

Kindergrundsicherung erwartet, der DGB hat im Sommer 2020 ein eigenes Konzept vorgelegt und auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. spricht sich grundsätzlich für eine Kindergrundsicherung aus.¹⁴

Aus Sicht des ZFF ist es dringend notwendig, diese Dynamik zu nutzen und zügig eine Kindergrundsicherung umzusetzen und die Familienförderung „vom Kopf auf die Füße“ zu stellen.

4.3. Berücksichtigung von Trennungsmehrkosten bei Alleinerziehenden oder Trennungseltern

Aus Sicht des ZFF versäumt es der vorliegende Gesetzentwurf, die prekäre Situation des Familienlebens von Alleinerziehenden und Trennungseltern zu verbessern.

Durch das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft wird der Regelsatz des Kindes, das bei getrenntlebenden Eltern aufwächst, aufgeteilt. Dadurch hat der umgangsberechtigte Elternteil Anspruch auf Sozialgeld während des Aufenthalts des Kindes. Für Alleinerziehende bedeutet das, dass ein Anteil des Regelsatzes für die Tage, die das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, abgezogen wird. Dies geschieht auch, wenn der andere Elternteil gar nicht hilfebedürftig ist. Egalitäre Umgangsmodelle werden im Sozialrecht ebenfalls nicht abgebildet. Dadurch, dass dieser zusätzliche Bedarf nicht abgedeckt wird, verschärfen sich Mangellagen und die Existenzsicherung der Kinder wird massiv gefährdet.

Ein Umgangsmehrbedarf, der den zusätzlichen finanziellen Bedarf der Kinder aufgreift, würde hier weiterhelfen. Bereits 2016 gab es Ideen zur Integration eines Umgangsmehrbedarfs in das SGB II, welche jedoch leider im politischen Verfahren scheiterte.¹⁵ **Als ZFF sprechen wir uns dafür aus, diese Idee wieder aufzugreifen und fordern die Einführung eines sozialrechtlichen Umgangsmehrbedarfes in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils und ohne, das dafür der Regelsatz im Haushalt der*des Alleinerziehenden gekürzt wird.**

4.4. SGB II und Geschlechtergerechtigkeit

Das SGB II insgesamt und damit die Konstruktion und die Einführung einer bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung muss auch aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit kritisch beleuchtet werden. Grundsätzlich werden im SGB II zwar Anreize für die Erwerbsarbeit beider Partner*innen gesetzt, denn das „SGB II ist von einem Rollenbild geprägt, in dem von jeder erwerbsfähigen Person bis zum Rentenalter Erwerbsfähigkeit erwartet wird“.¹⁶ Allerdings werden mit dem sozialrechtlichen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft gegenseitige Einstandspflichten innerhalb eines Haushalts stark ausgeweitet: zwischen Verheirateten aber auch zwischen Lebenspartner*innen und für (Stief-)Kinder bis zum Alter von 25 Jahren. Angesichts geschlechtsspezifischer Lohnungleichheiten verlieren damit in vielen Fällen Frauen in Paarhaushalten Ansprüche auf eine eigenständige soziale Absicherung. In der Folge werden sie für ihre Absicherung des Lebensunterhalts und sozialer Risiken wie Krankheit vollständig auf ihre Partner*innen verwiesen. Auch die Zumutbarkeitsregeln (§ 10 Absatz SGB II) stützen ein traditionelles

¹⁴ Vgl. Stellungnahme des ZFF zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 05. Oktober 2020 zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Faire Chancen für jedes Kind – Kindergrundsicherung einführen" sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Kinderarmut überwinden, Kindergrundsicherung einführen" vom 25.09.2020, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/ZFF_Stellungnahme_Anh%C3%B6rung_Kindergrundsicherung_20200925.pdf

¹⁵ Vgl. „Kann ich mir Umgang mit dem Vater leisten? Verbände fordern Umgangspauschale für Kinder statt Leistungskürzungen bei Alleinerziehenden“ vom 30.05.2016 ; Deutscher Bundestag (2017): „Umgangsmehrbedarf für getrennt lebende Eltern abgelehnt“, [online]: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw10-de-alleinerziehende-entlasten-494002>

¹⁶ Bundesregierung (2011): „Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Thematischer Factsheet – Rollenbilder und Recht“.

Ernährermodell: Konkret erlaubt die Regelung nur einem Elternteil, sich ausschließlich der Sorge für ein Kind unter drei Jahren zu widmen. Dies gilt ebenfalls, wenn sich beide Elternteile dafür entscheiden, gleichzeitig Elternzeit zu nehmen. Auch in diesen Fällen kann sich nur ein*e Partner*in auf (Un-)Zumutbarkeit berufen. Es bleibt insgesamt wenig Spielraum für eine Teilzeiterwerbstätigkeit beider Partner*innen.¹⁷

Das ZFF kritisiert diese Stärkung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und fordert, SGB-II-Regelungen grundsätzlich auf ihre Auswirkungen auf Geschlechtergerechtigkeit und eine partnerschaftliche Arbeitsteilung in Beruf und Familie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

28. Oktober 2020

¹⁷ Vgl. ZFF-Positionspapier (2019): "Fifty-fifty?! Wie kann partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?", [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/broschueren/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf